

145/17



Südtiroler Landtag  
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Landtag  
Consiglio

Eingangsprotokoll - protocollo in entrata  
Nr./no. LTG\_0005279 vom/del 12.10.2017

20.00 Segreteria del Consiglio  
20.00 Segreteria del Consiglio



999-E\*P P  
000042510

## BEGLEITBERICHT

Landesgesetzentwurf:

### Änderung des Landesgesetzes vom 19. September 2017, Nr. 14, „Bestimmungen über die Wahl des Landtages, des Landeshauptmannes und über die Zusammensetzung und Wahl der Landesregierung“

Am 12. Mai 2017 hat der Südtiroler Landtag erstmals mit organischem Landesgesetz seine Zuständigkeit in den Bereichen des Wahlrechts und der Bestimmung der Regierungsform des Landes Südtirol vollinhaltlich wahrgenommen.

Damit sind die Vorgaben laut Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe v) und Absatz 4 des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2, betreffend Änderungen am Sonderstatut für Trentino - Südtirol zwar erfüllt, jedoch hat sich im Zuge der Behandlung des Gesetzentwurfes Nr. 115/17 in der Aula ein Fehler betreffend die Abstimmungen der Änderungsanträge zu Artikel 16 Absatz 8 ergeben.

So fehlt im Artikel 16 Absatz 8 im vom Plenum abgestimmten und im Amtsblatt der Region veröffentlichten Text die Bestimmung über die Mindest- und Höchstanzahl von Kandidaten pro Liste. Zudem fehlt im selben Absatz ein zweiter Satz über die grundsätzliche Pflicht zur Aufstellung von Kandidaten beider Geschlechter pro Liste, wodurch der Artikel 16 Absatz 8 im LG 14/2017 lediglich die Detailregelung betreffend die Geschlechterquote enthält.

Mit Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes wird der gesamte Artikel 16 des Landesgesetzes vom 19. September 2017, Nr. 14, ersetzt. Ausgenommen Absatz 8, werden die Absätze 1 bis 11 deckungsgleich zu jenem Text übernommen, wie er im Amtsblatt der Region veröffentlicht worden ist (Beiblatt Nr. 2 zum Amtsblatt Nr. 39 vom 26.09.2017). Im Absatz 8 wird die Bestimmung zur Quotenregelung deckungsgleich zu jenem Text übernommen, wie er im Amtsblatt der Region veröffentlicht worden ist.

Nicht identisch zum veröffentlichten Gesetzestext sind im vorliegenden Entwurf im Absatz 8 des neuen Artikels 16 die ersten beiden Sätze über die Mindest- und Höchstanzahl von Kandidaten pro Liste (erster Satz des neuen Absatzes 8) sowie über den Grundsatz der Geschlechterquote (zweiter Satz des neuen Absatzes 8). Diese beiden Sätze sind, wie eingangs erwähnt, aufgrund des Verfahrensfehlers während der Behandlung im Plenum „abhanden“ gekommen.

Es handelt sich um folgenden Sätze, die im Vergleich zum veröffentlichten Gesetz im neuen Absatz 8 den drei Sätzen zur Geschlechterquote vorangefügt werden: *„Jede Liste mit Kandidaten für das Amt des Landtagsabgeordneten muss eine Anzahl von Kandidaten enthalten, die nicht geringer als 12 und nicht höher als 35 ist. Die Kandidatenliste muss Vertreter beider Geschlechter umfassen.“*

Diese zwei Sätze entsprechen der Formulierung des Gesetzentwurfes, wie dieser vom I. Gesetzgebungsausschuss in der Sitzung vom 24. Februar 2017 verabschiedet worden ist.

Nachdem es sich beim vorliegenden Gesetzentwurf wiederum um ein sog. „statutarisches“ Landesgesetz handelt, ist dieses mit absoluter Mehrheit zu genehmigen.

Dies vorausgeschickt, werden die 2 Artikel des vorliegenden Gesetzentwurfes kurz beschrieben.

Artikel 1 ersetzt den gesamten Artikel 16 des Landesgesetzes vom 19. September 2017, Nr. 14. Die Absätze 1,2,3,4,5,6,7,9,10 und 11 sind deckungsgleich mit dem Gesetzestext, wie er im Beiblatt Nr. 2 zum Amtsblatt der Region Nr. 39 vom 26.09.2017 veröffentlicht worden ist. Im Absatz 8 sind die ersten beiden Sätze „neu“ eingefügt. Der erste Satz bezieht sich auf die Mindest- und Höchstanzahl der Kandidaten pro Liste. Der zweite Satz legt den Grundsatz fest, dass auf jeder Liste Vertreter beider Geschlechter antreten müssen. Der dritte, vierte und fünfte Satz in Absatz 8 sind deckungsgleich mit dem ersten, zweiten und dritten Satz des Artikels 16 Absatz 8 des Gesetzestextes, wie er im Beiblatt Nr. 2 zum Amtsblatt der Region Nr. 39 vom 26.09.2017 veröffentlicht worden ist.

Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes enthält die Finanzbestimmung, die feststellt, dass durch die Anwendung dieses Gesetzes keine Mehrausgaben für den Landeshaushalt entstehen.



Landesgesetzentwurf:

**Änderung des Landesgesetzes vom 19. September 2017, Nr. 14, „Bestimmungen über die Wahl des Landtages, des Landeshauptmannes und über die Zusammensetzung und Wahl der Landesregierung“**

Art. 1

*Änderung des Landesgesetzes vom 19. September 2017, Nr. 14, „Bestimmungen über die Wahl des Landtages, des Landeshauptmannes und über die Zusammensetzung und Wahl der Landesregierung“*

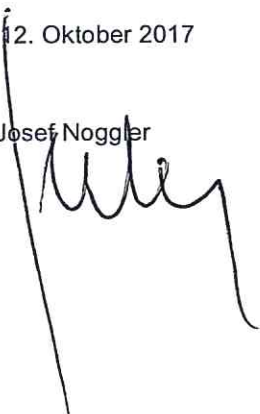
1. Artikel 16 des Landesgesetzes vom 19. September 2017, Nr. 14, erhält folgende Fassung:  
„Art. 16 (Aufstellung der Kandidaten) - 1. Die Kandidatenlisten werden bei der für die Abwicklung der Wahlverfahren zuständigen Verwaltungsstruktur des Landes in der Zeit zwischen dem einundfünfzigsten Tag und 12 Uhr des siebenundvierzigsten Tages vor dem Wahltag, mit Ausschluss des Sonntags, während der Dienstzeiten hinterlegt.
2. Die Kandidatenlisten sind mit einer Erklärung vorzulegen, die von nicht weniger als 400 und nicht mehr als 600 Personen, die in den Gemeinden des Landes für die Wahl zum Südtiroler Landtag wahlberechtigt sind, unterzeichnet sein muss.
3. Kein Wähler darf mehr als eine Erklärung über die Vorlegung einer Kandidatenliste unterzeichnen.
4. In Abweichung zu den Bestimmungen laut Absatz 2, ist keine Unterschriftenleistung für die Vorlegung von Listen von Seiten der Parteien oder politischen Gruppen erforderlich, die bei den letzten Wahlen eine Liste mit eigenem und identischem Listenzeichen vorgelegt und im Landtag oder im Parlament oder im Europäischen Parlament mindestens einen Sitz erhalten haben. In diesem Fall muss die Erklärung über die Vorlegung der Listen von einer der Personen laut Artikel 14 Absatz 3 unterzeichnet werden.
5. Die Unterschriften gemäß den Absätzen 2 und 4 müssen, auch in einem einzigen Akt, von den Personen und nach den Vorschriften gemäß Artikel 14 des Gesetzes vom 21. März 1990, Nr. 53, in geltender Fassung, beglaubigt werden.
6. Die Hinterlegung wird durch die Personen laut Artikel 15 vorgenommen.
7. Die Kandidaten für das Amt des Landtagsabgeordneten, letztere mit fortlaufenden arabischen Ziffern gekennzeichnet, müssen mit Angabe des Zunamens, des Vornamens, des Geburtsortes und -datums, des Geschlechts, der Sprachgruppenzugehörigkeit sowie gegebenenfalls mit Übernamen oder Vulgonamen angeführt werden.
8. Jede Liste mit Kandidaten für das Amt des Landtagsabgeordneten muss eine Anzahl von Kandidaten enthalten, die nicht geringer als 12 und nicht höher als 35 ist. Die Kandidatenliste muss Vertreter beider Geschlechter umfassen. In jeder Kandidatenliste darf keines der beiden Geschlechter mehr als zwei Drittel der Kandidaten stellen, wobei eventuelle Bruchteile auf die nächste Einheit auf- bzw. abgerundet werden. Falls eine Liste im Moment der Hinterlegung der Kandidatenliste einen Anteil an Kandidaten aufweist, der höher als zwei Drittel ist, werden die Kandidaten des überrepräsentierten Geschlechtes von der Liste gestrichen, beginnend beim letzten Kandidaten ebendieses Geschlechtes auf der Liste. Falls ein Kandidat des unterrepräsentierten Geschlechtes von der Landeswahlbehörde nicht zu den Wahlen zugelassen wird, wird keine weitere Streichung von der Liste vorgenommen.
9. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 7, kann für die Kandidatinnen auch nur der Zuname im Ledigenstand angeführt werden oder es kann der Zuname des Gatten hinzu- oder vorangestellt werden. Wer eine zivilrechtliche Gemeinschaft geschlossen und hierin erklärt hat, den gemeinsamen Zunamen gemäß Artikel 1 Absatz 10 des Gesetzes vom 20. Mai 2016, Nr. 76, annehmen zu wollen, kann den gemeinsamen Zunamen hinzu- oder voranstellen.
10. Kein Kandidat darf auf mehr als einer Liste kandidieren.
11. Die Erklärung der Vorlegung der Liste der Kandidaten für das Amt zum Landtagsabgeordneten muss eine knappe Beschreibung des Listenzeichens beinhalten, das die Liste kennzeichnet.“

Art. 2  
*Finanzbestimmung*

1. Dieses Gesetz bringt keine neuen oder Mehrausgaben für den Landeshaushalt mit sich.

Bozen, am 12. Oktober 2017

L-Abg. Dr. Josef Nogger

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Josef Nogger', written over a vertical line that extends from the date above. The signature is cursive and somewhat stylized.